



Staatliches Bauamt Ingolstadt
Postfach 21 04 61 • 85019 Ingolstadt

bauleitplanungen@neuburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiter

Ingolstadt, 31.03.2025

Bundesstraße 16, Abschnitt 2050, Station 2,710 bis 3,200
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB) / (§ 3 Abs. 2 BauGB)
hier: Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt

Anlagen

- ☐ Auszug aus dem Streckenkataster der B / St mit Angabe der OD-Grenzen
☒ Sichtfelder gem. RAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ingolstadt nimmt zu der nachfolgend beschriebenen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	Stadt / Markt / Gemeinde Neuburg a. d. Donau
	☒ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan 1-77 für das Gebiet Gewerbegebiet Neuburg-West
	☒ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	☒ Frist für Stellungnahme 04.04.2025 (§ 4 BauGB)
	☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Freistaat Bayern / Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung -
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Staatliches Bauamt Ingolstadt, Fachbereich Straßenbau, Paradeplatz 2, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/9346-0

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Der Ausbau der B 16 westlich des Anschlusses der St 2035, Augsburgs Straße (OU Neuburg Süd - Oberhausen (Sehensand); B016-G051-BY-T02-BY) ist im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes unter der Dringlichkeit „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten. Dieses Teilprojekt wird vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt aktuell nicht geplant.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- **Bauverbot**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot.

Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Eine Ausnahme von der Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom Fahrbahnrand, kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombination) und deren Bepflanzung sowie für die Anlage von Stellplätzen (nicht überdacht) zugelassen werden.

Bäume, Lärmschutzanlagen und Stellplätze dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10,0 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).

- **Baubeschränkung**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen ist gemäß § 9 Abs. 2 FStrG für bauliche Anlagen bis 40,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke die Zustimmung der Straßenbauverwaltung notwendig.
Die Baubeschränkungszone ist im Bauleitplan darzustellen.

- **Erschließung**

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Bundesstraße 16 von Abschnitt 2050, Station 2,710 bis 3,200 ein.

Die Anbindung des Bauleitplangebietes erfolgt über die Einmündung der städtischen Straße „Ochsenweg“ bei Abschnitt 2050, Station 3,200.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig.“

- **Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen**

Durch die Ausweisung des Bauleitplangebietes ist mit einer Zunahme des Verkehrs an der Straßeneinmündung „Ochsenweg“ bei Abschnitt 2050, Station 3,200 der Bundesstraße 16 zu rechnen.

Eine Signalisierung der Straßeneinmündung wird laut Ergebnis der Verkehrsgutachten vom Dezember 2024 erforderlich (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Nach § 12 Abs. 1 FStrG hat die Kommune die Kosten der Änderung zu tragen.

Die Kommune hat die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten der Straßenbauverwaltung zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 13 Abs. 3 FStrG).

Über die Änderung der Einmündung hat die Kommune vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes beim Staatlichen Bauamt den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Straßenplanung erforderlich.

Der eingezeichnete Korridor für eine südliche Zufahrt vom Ochsenweg zum Bauleitplangebiet ist ausschließlich für Rechtsabbieger vom Kreisverkehr Sehensander Weg / Ochsenweg kommend vorzusehen.

Aufgrund einer möglichen Rückstaugefahr auf die Bundesstraße, sind Linksabbieger in diese Zufahrt nicht zuzulassen. Das Linksabbiegen ist mittels Markierung, Beschilderung, Einfahrtstrichter mit getrennten Spuren und bei Nichtbeachtung mittels baulicher Maßnahmen zu unterbinden.

- **Sichtflächen**

Die in den Bebauungsplan einzutragenden Sichtflächen sind gemäß der beige-fügten Skizze mit den Abmessungen Tiefe 3 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße 200 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (§ 11 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL).

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

"Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes-übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

